

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

I. Möglichst weitgehende Belehrung

[urn:nbn:de:bsz:31-348747](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-348747)

Nachdem in diesen Beratungen die geplanten Maßnahmen geprüft, praktisch erprobt und vervollkommnet waren, ging man dazu über, auch im Lande deren Durchführung zu erreichen.

In verschiedenen Städten wurden Versammlungen abgehalten, durch Vorträge auf die Bedeutung der ganzen Bewegung hingewiesen und die Bildung von Ausschüssen angeregt.

Im Jahre 1903 wurde ein besonderes Komitee gebildet, dem hauptsächlich die Landesorganisation und die Erledigung auswärtiger Fragen zur Aufgabe fiel. Diesem „Landestuberkuloseauschuß“ gehörten einige Damen des Frauenvereins und anderer Wohltätigkeitsvereine, die Fabrikinspektorin, der Direktor der Arbeitsnachweise des Landes, Vertreter des Ministeriums des Innern usw. an; den Vorsitz führte Herr Geheimerat Battelhner.

Rasch folgte nun die Gründung von Ausschüssen im Lande; zunächst suchte man in den Amtsstädten, deren es im ganzen Lande 53 gibt, Bezirksausschüsse zu organisieren, welche als Zentrale für die Gemeinden des Bezirks gelten sollte. Bald aber schien es wünschenswert, auch in einzelnen Gemeinden Fürsorgestellen oder Ortsausschüsse einzurichten, deren es nun bereits mehrere Hundert gibt.

Dieselben setzen sich erfahrungsgemäß am besten zusammen aus: Bürgermeister, Pfarrer, Lehrer, Gemeinderäten, Industriellen, aus Frauen, die im Frauenverein tätig sind, aus Krankenschwestern, Landkrankenpflegerinnen zc. Von Wichtigkeit ist, daß stets ein Arzt dem Ausschuß angehört.

Wenn ein Ausschuß gebildet ist, hat in kurzen Worten die Bekanntmachung zu folgen, daß ein solcher besteht, welches die Mitglieder sind, was die Kranken von dem Ausschuß zu erwarten haben und daß die Unterstützung durch den Ausschuß nicht als Armenunterstützung anzusehen ist. Diese Bekanntmachung sollte mindestens alle Vierteljahre in einem Blatt, auf den Landorten durch Ausschellen, erfolgen.

Zweck und Aufgabe dieser über das gesamte Land verbreiteten Ausschüsse bilden folgende Programmpunkte:

I. Möglichst weitgehende Belehrung

des Volkes über die Gefahren der Krankheit und die Mittel zu ihrer Verhütung. Die Belehrung wird erreicht:

1. Durch Versammlungen, in denen Ärzte und Bezirksärzte Vorträge halten. In diesen Vorträgen wird die Bevölkerung von der Heilbarkeit der Krankheit überzeugt und belehrt, wie dieselbe zu verhüten ist. Aber auch zu große Furcht vor den Bazillenträgern soll bekämpft und darauf hingewiesen werden, wie notwendig die äußerste Reinlichkeit bei der Pflege der Kranken ist.

2. Durch Ausstellungen von Gegenständen, die bei der Pflege Tuberkulöser notwendig sind, so von Spucknapfen (die in Baden unentgeltlich abgegeben werden), Wäschefäcken, Kochtisten zc.

3. Durch Verteilung von Flugblättern (Merkblättern), die in leichtfaßlicher Weise das Volk darüber aufklären, wie die Krankheit zu verhüten und Erkrankte zu pflegen sind.

Außerdem kann durch Vorträge von Ärzten und Fabrikinspektoren in den Fabriken selbst viel erreicht werden.

4. Muß durch Belehrung in der Familie des Erkrankten aufklärend gewirkt werden. Hier setzt die Tätigkeit der Frauen ein, die bei Hausbesuchen darauf dringen, daß der Auswurf Kranker in Spucknapfen gesammelt wird und keinesfalls auf den Boden oder ins Bett kommen darf. Ferner wird die Trennung der Kranken von den Gesunden verlangt, der Kranke muß ein eigenes Bett haben und darf möglichst nicht mit andern Familienmitgliedern im selben Zimmer schlafen. Der Boden des Krankenzimmers muß naß gescheuert werden; die Wäsche muß desinfiziert werden und darf nicht mit der übrigen Familienwäsche zusammen gewaschen werden. Alle diese Anordnungen sind ja eigentlich Sache des behandelnden Arztes; wir machten aber die Erfahrung, daß in vielen, der Belehrung schwer zugänglichen Familien dem Zuspruch und den Erklärungen einer erfahrenen Frau ein willigeres Ohr geliehen wurde.

II. Ermittlung der Kranken.

Sehr wichtig, denn viele stecken ihre Umgebung an, weil sie selbst nicht wissen, daß sie krank sind. Die Ermittlung erfolgt:

- a) in erster Linie durch Ärzte,
- b) durch Krankenschwestern bei Hausbesuchen,
- c) durch Pfarrer, Lehrer, Kinderchwestern in Schulen,
- d) durch Fabrikanten,
- e) durch Krankenkassen und Armenräte,
- f) durch Frauenvereinsdamen,
- g) durch Mitteilung der Erbschaftsbehörde, die durch Erlaß der Reichsbehörde angewiesen wurde, die Bürgermeisterämter resp. Tuberkuloseausschüsse von tuberkulösen Erkrankungen der Militärpflichtigen in Kenntnis zu setzen,
- h) durch Mitteilung der Militärlazarette, die angewiesen sind, den Landes-tuberkulose-Ausschuß von der Entlassung tuberkulöser Militärpersonen zu benachrichtigen; der Landestuberkulose-Ausschuß verständigt hiervon die betreffenden Ausschüsse.

III. Feststellung der Krankheit.

a) Durch ärztliche Untersuchung (Arme unentgeltlich). Der Kranke muß der Fürsorgestelle ein ärztliches Zeugnis bringen über folgende Punkte:

1. ob er tuberkulös ist,
2. in welchem Stadium sich die Krankheit befindet (ob Heilung möglich oder nicht),
3. ob der Kranke in eine Heilstätte oder in ein Krankenhaus gebracht werden soll oder ob Unterstützung mit Naturalien einzutreten hat.

b) Durch Untersuchung des Auswurfs durch den behandelnden oder Vertrauensarzt. Es haben sich in Baden zahlreiche Apotheken zu Untersuchungen bereit erklärt, ebenso die Untersuchungsämter der hygienischen Institute in Freiburg und Heidelberg. (Gläser zum Einschicken des Auswurfs an Apotheken etc. werden unentgeltlich abgegeben.)

IV. Wenn Tuberkulose festgestellt ist,

befucht eine der Fürsorgedamen oder ein anderes Mitglied des Ausschusses den Erkrankten in seiner Wohnung. Sie suchen durch